

Merkblatt Todesfallkapital

Welche Personen haben Anspruch auf ein Todesfallkapital?

Es gibt drei verschiedene Personengruppen, welche einen Anspruch auf ein Todesfallkapital auslösen können:

1. Versicherte arbeitnehmende Personen
2. Invalidenrentenbezüger/-innen vor dem Referenzalter (Alter 65, Polizeikorps Alter 62)
3. Altersrentner/-innen, welche innert 5 Jahren nach der Pensionierung ableben, ohne dass eine Hinterlassenenrente fällig wird

Wie berechnet sich die Höhe des Todesfallkapitals?

Die Berechnung des Todesfallkapitals der ersten beiden Personengruppen (Arbeitnehmende und Invalidenrentenbezüger/-innen) unterscheidet sich von derjenigen der Altersrentner/-innen.

Versicherte Arbeitnehmende und Invalidenrentenbezüger/-innen

Bei diesen beiden Personengruppen werden im Todesfall grundsätzlich eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente sowie Waisenrenten fällig. Falls das vorhandene Sparguthaben den Barwert dieser Hinterlassenenleistungen übersteigt, wird das restliche Guthaben als Todesfallkapital fällig. Wenn keine Hinterlassenenrenten zur Auszahlung gelangen (weil z. B. die versicherte oder invalide Person ledig ist und keine rentenberechtigten Kinder hat), so wird das gesamte vorhandene Sparguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. In jedem Fall werden die freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen als Todesfallkapital ausbezahlt, unabhängig davon, ob Hinterlassenenrenten ausgerichtet werden oder nicht.

Beispiel Berechnung Todesfallkapital mit Einkaufsrückgewähr

	Ledige Person ohne Kinder	Verheiratete Person mit einem Kind
Alter zum Zeitpunkt des Todes	50 Jahre	50 Jahre
Sparguthaben zum Zeitpunkt des Todesfalls	400'000	400'000
davon freiwillige Einkaufszahlungen	50'000	50'000
Ehegattenrente	0	40'000
Waisenrente	0	15'000
Barwert der Hinterlassenenrenten	0	600'000
Todesfallkapital	400'000	50'000
	(= vorhandenes Sparguthaben)	(= freiwillige Einkaufszahlungen, da der Barwert das Sparguthaben übersteigt)

Beträge in CHF; Renten pro Jahr

Todesfallkapitals von Altersrentner/-innen:

Folgend ein Beispiel der Todesfallkapitalberechnung beim Ableben 3 Jahre nach der Pensionierung, ohne dass eine Hinterlassenenrente fällig wird:

Pensionierung	Alter 63
Jährliche Altersrente	24'000
Ableben	Alter 66
5 Jahresrenten	120'000
Bereits ausbezahlt	-72'000
Todesfallkapital	48'000

Beträge in CHF

Die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen erhalten den 5-fachen jährlichen Rentenbetrag abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt ausbezahlten Renten als Todesfallkapital ausbezahlt.

Wie ist die Rangordnung der Begünstigten geregelt?

Die Rangordnung für das Todesfallkapital ist gemäss Vorsorgereglement wie folgt geregelt:

1. der überlebende Ehegatte
2. die Person, die gemäss § 37 als Lebenspartnerin oder Lebenspartner angemeldet wurde und mit der verstorbenen Person vor seinem Tod seit mindestens 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz hatte
3. die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden
4. die Kinder der verstorbenen Person
5. die Eltern der verstorbenen Person
6. die Geschwister der verstorbenen Person

Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen (nach Köpfen).

Welche Änderungsmöglichkeiten für die Begünstigten gibt es?

Die Rangordnung kann nicht geändert werden. Das bedeutet, wenn es beispielsweise einen überlebenden Ehegatten oder angemeldeten Lebenspartner gibt, so ist diese Person alleine begünstigt.

Mit dem «Begünstigtenformular» kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorgesehen werden, **wenn nicht eine Aufteilung zu gleichen Teilen erfolgen soll**. So kann beispielsweise nur eines von zwei Kindern begünstigt werden. Die Kinder kommen als Anspruchsberechtigte nur bei Fehlen von Personen der Rangordnung 1–3 in Frage. Oder es könnte beispielsweise die Mutter mit 80% des Todesfallkapitals begünstigt werden, und der Vater mit 20%. Die Eltern kommen als Anspruchsberechtigte nur bei Fehlen von Personen der Rangordnungen 1–4 in Frage.

Muss das «Begünstigtenformular» ausgefüllt werden, wenn man mit der Aufteilung zu gleichen Teilen einverstanden ist?

Nein, diese Variante kommt automatisch zum Tragen.

Wie müsste das Formular ausgefüllt werden, wenn ich eine andere Aufteilung wünsche?

Wichtig ist, dass **pro Rang die Anteile immer ein Total von 100%** ergeben, sofern Personen vorhanden sind. Hier ein Beispiel, wie das Begünstigtenformular auszufüllen ist:

Rang	Vorname/ Name	Geb.datum	Beziehung	Anteil in %
3	-	-	Unterstützte Person	-
3	-	-	Unterstützte Person	-

Rang	Vorname/ Name	Geb.datum	Beziehung	Anteil in %
4	Max Muster	10.04.2010	Kind	30%
4	Paul Muster	18.06.2013	Kind	70%
4	-	-	Kind	-
4	-	-	Kind	-

Rang	Vorname/ Name	Geb.datum	Beziehung	Anteil in %
5	Stephanie Muster	03.07.1955	Mutter	80%
5	Ernst Muster	23.05.1952	Vater	20%

Rang	Vorname/ Name	Geb.datum	Beziehung	Anteil in %
6	-	-	Geschwister	-
6	-	-	Geschwister	-
6	-	-	Geschwister	-
6	-	-	Geschwister	-

Welche Fristen sind zu beachten?

Der vorliegende Antrag ist zu Lebzeiten der Pensionskassenverwaltung zuzustellen. Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch **innert 3 Monaten** nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis (z. B. für die Unterstützung in erheblichem Masse) zu erbringen.